

# RS UVS Oberösterreich 1995/02/20 VwSen-230413/2/Br/Bk

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1995

## Rechtssatz

Schuldausschließender Notstand i.S.d. § 6 VStG gegeben, wenn sich ein paßpflichtiger Fremder aus Furcht vor Wiedereingliederung und damit verbundener Teilnahme an Kampfhandlungen der bosnischen Armee ohne gültiges Reisedokument im Bundesgebiet aufhält. Keine Strafbarkeit trotz Tatbestandsmäßigkeit der Handlung i.S.d. § 82 Abs. 1 Z. 3 FrG. Stattgabe.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)